

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/10 R

L 12 SO 45/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 13/08 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31.3.2010 durch den
Richter Dr. F i c h t e sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27.1.2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat die Klage des Klägers, mit der er von dem Beklagten die Kostenübernahme für sechs neue Fenster und zwei neue Haustüren seines Wohnhauses begehrt, durch Urteil vom 17.9.2008 abgewiesen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 27.1.2010 zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 11.3.2010 "Rückversetzung in den vorherigen Stand beantragt" und "anderen Falls" gegen das seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am 22.2.2010 zugestellte Urteil "Revision" eingelegt. Das Schreiben ist am 29.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Die Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) vor.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben des Klägers auch nicht den zwingenden Form- und Fristvorschriften. Nach § 73 Abs 4 SGG müssen sich natürliche Personen wie der Kläger vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils, die am 22.3.2010 abgelaufen ist, beim BSG einzulegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Eine mögliche Umdeutung des Schreibens kann daher nicht zu einem zulässigen Rechtsmittel vor dem BSG führen. Auf die Frist und den Vertretungszwang ist der Kläger zudem in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wäre aus diesem Grunde ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

